

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Engineering, B.Eng.
Hochschule: Duale Hochschule Gera-Eisenach
Standort: Eisenach
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht sieht der Akkreditierungsrat gleichwohl von der Erteilung der beiden durch das Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen ab.

I. Auflagen

keine

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Curriculum – Informationen zu Wahlpflichtmodulen (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ThürStAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule im Modulhandbuch des Studiengangs müssen um die jeweils wählbaren Wahlpflichtfächer ergänzt werden."

Die Hochschule argumentiert in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht, dass es sich bei den fraglichen Modulen „nur um kleine und bewusst themenoffene Module handelt, in denen nach Aktualität und Interessen der Lehrenden und Studierenden im Zeitverlauf wechselnde Wahlmöglichkeiten angeboten werden sollen“. Vor diesem Hintergrund erachtet sie das auch von den Gutachtern gewürdigte Vorgehen, Informationen zu diesen Wahlmöglichkeiten nur im Intranet zu veröffentlichen, als angemessen und beantragt, von der Erteilung der Auflage abzusehen.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Informationen in der Modulbeschreibung zu den möglichen Themen der Wahlpflichtmodule, genau wie die Gutachtergruppe, als wenig transparent; es fehlen auch konkrete Hinweise, wo detailliertere Informationen auffindbar sind.

Der Akkreditierungsrat geht auf Basis der Ausführungen der Hochschule und des Gutachtergremiums gleichwohl davon aus, dass den Studierenden in der Praxis auf anderem Weg transparent kommuniziert wird, wo die notwendigen Informationen zu finden sind und dass im Intranet vollwertige Modulbeschreibungen für die jeweiligen Lehreinheiten zur Verfügung gestellt werden. Deshalb und weil nur ein kleiner Teil der vergebenen Leistungspunkte auf die Wahlmodule entfallen, sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab. Er verbindet diese Entscheidung jedoch mit der dringenden Empfehlung, die Darstellung des Wahlangebots im Modulhandbuch bei dessen nächsten Iteration transparenter zu gestalten.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Studierbarkeit – Organisation Nachprüfungen (§ 12 Abs. 5 ThürStAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Um die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Privatem zu ermöglichen, müssen Termine für Nachprüfungen mit einem rechtzeitigen Vorlauf festgelegt und den Studierenden bekannt gemacht werden."

Die Hochschule informiert in ihrer Stellungnahme darüber, dass als Reaktion auf den Auflagenvorschlag des Gutachtergremiums mit Beginn des neuen Studienjahres einheitlich festgelegte Zeitfenster für Nachprüfungen vorgesehen seien. Konkret werden für das Jahr sechs Zeitfenster im Umfang von jeweils zwei Wochen benannt.

Der Akkreditierungsrat erachtet diese Reaktion als angemessen und sieht von der Erteilung der Auflage ab. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass eine einheitliche Zeitplanung mit angemessenem Vorlauf auch in den folgenden Jahren umgesetzt wird. Eine Abweichung davon wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

